

Satzung zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Revision des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Aufgrund § 3 in Verbindung mit §§ 16 und 20 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWVG) vom 07.05.1953 (GVBl. I S. 93) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) – und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) – hat die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 13.12.2023 folgende Neufassung der Geschäftsordnung für die Revision beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Revision des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV Hessen) wird wie folgt neu gefasst:

PRÄAMBEL

Die Revision beim Landeswohlfahrtsverband Hessen nimmt durch gesetzlichen und übertragenen Auftrag selbständig und unabhängig eine Prüfungs- und Beratungsfunktion wahr. Durch zeitnahe, prozessbegleitende Prüfungen und umfassende Systembetrachtungen soll sie der Verwaltung Informationen zur wirkungsvollen Unterstützung und Entscheidungsvorbereitung zur Verfügung stellen. Sie prüft das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem und trägt zu deren Weiterentwicklung bei.

Sie unterstützt das gesamte Verwaltungshandeln mit dem Ziel, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und arbeitet mit der Verwaltung partnerschaftlich zusammen.

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- (1) Der LWV Hessen unterhält ein Rechnungsprüfungsamt (§ 16 Abs. 2 LWVG). Das Rechnungsprüfungsamt führt die Bezeichnung „Revision“.
- (2) Die Geschäftsordnung der Revision bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Revision beim LWV Hessen.
- (3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung der Revision werden vom Verwaltungsausschuss in einer Dienstanweisung festgelegt.
- (4) Dienststellen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Hauptverwaltung, Regionalverwaltungen und die als Eigenbetriebe oder Regiebetriebe geführten Einrichtungen des LWV Hessen.

§ 2

RECHTSSTELLUNG DER REVISION

- (1) Die Rechtsstellung der Revision bestimmt sich nach § 130 HGO.
- (2) Die Revision unterliegt den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses sowie den von der Landesdirektorin bzw. dem Landesdirektor herausgegebenen Verwaltungsvorschriften des LWV Hessen, soweit dadurch die gesetzliche Unabhängigkeit nicht berührt wird.
- (3) Die Tätigkeit der Revision entbindet die geprüften Stellen nicht von der eigenen Verantwortung. Dies gilt auch für begleitende Prüfungen und für die beratende Tätigkeit der Revision.

§ 3

ORGANISATION DER REVISION

- (1) Vor der Zustimmung der Verbandsversammlung zur Bestellung der Leitung der Revision ist der Revisions- und Rechtsausschuss zu hören.
- (2) Die Leitung der Revision ist die nach § 130 HGO vom Verwaltungsausschuss mit Zustimmung der Verbandsversammlung bestellte Person. Die Leitung ist für die Erfüllung der der Revision obliegenden Aufgaben und für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Ihr obliegen die Vorgesetztenfunktionen für alle Mitarbeitenden der Revision.
- (3) Die Leitung der Revision und alle Mitarbeitenden nehmen an den allgemeinen Personalentwicklungsmaßnahmen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen teil. Revisionspezifische Sonderstellungen werden im allgemeinen Personalentwicklungskonzept und seinen Instrumenten berücksichtigt.
- (4) Die Revision hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die Revision bei ihrer Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW –, Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR – und Institut der Rechnungsprüfer – IDR –) ausrichten. Prüfungen sollen der Führungsunterstützung dienen und Mehrwerte schaffen. Sie werden chancen- und risikoorientiert durchgeführt.
- (5) In der Revision wird ein Kontrollsystem installiert. Bei der Zuteilung von Aufgaben sind mögliche und tatsächliche Interessenskonflikte zu vermeiden. Die Aufgabenverteilung soll, soweit möglich, in regelmäßigen Abständen rotieren.

§ 4

AUFGABEN

- (1) Die Revision erfüllt die in der HGO dem Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen gesetzlichen und sich aus sonstigen Vorschriften ergebenden Aufgaben, einschließlich der Prüfung von Verwendungsnachweisen.
- (2) Der Revision sind gemäß § 131 Abs. 2 HGO ferner folgende Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kassen, wobei Umfang und Zeitabschnitt von der Leitung der Revision bestimmt werden,
 3. die Prüfung von Auftragsvergaben,
 4. die Prüfung der Hauptverwaltung/Regionalverwaltungen und Dienststellen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 5. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe des LWV Hessen,
 6. die Prüfung der Betätigung des LWV Hessen bei Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen der LWV Hessen beteiligt ist,
 7. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der LWV Hessen bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Die Revision führt Prüfungen und Beratungen für Dritte nach Abstimmung mit Landesdirektor/Landesdirektorin durch, soweit die Durchführung dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet. Für diese Tätigkeiten sind Entgelte zu erheben.
- (4) Der Verwaltungsausschuss, der Landesdirektor/die Landesdirektorin, der/die für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige hauptamtliche Wahlbeamte/Wahlbeamtin und die Verbandsversammlung/der Revisions- und Rechtsausschuss können gem. § 131 (2) HGO weitere Aufgaben übertragen.
- (5) Sofern es Beratungs- und Prüfungsaufgaben aus fachlichen und ressourcenbezogenen Gründen erfordern, kann die Leitung der Revision Beauftragte hinzuziehen.

§ 5

PRÜFUNGSaufTRÄGE, AUSKÜNFTE

Über die von der Verbandsversammlung der Revision erteilten Prüfungsaufträge und die verlangten unmittelbaren Auskünfte nach § 130 Abs. 2 HGO ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Prüfungsergebnisse und die erteilten Auskünfte.

§ 6

BERATENDE TÄTIGKEIT DER REVISION

- (1) Die Revision kann im Rahmen ihrer Aufgaben sowie personellen und sachlichen Möglichkeiten beratend tätig werden. Dazu gehören insbesondere
- a) die Beratung im Zusammenhang mit Prüfungen. Diese soll vor allem dazu dienen, die Ursachen von Mängeln und Fehlern aufzuzeigen und zum effizienten Handeln beizutragen,
 - b) die gutachtliche Äußerung (insb. § 10),
 - c) die Erteilung von Auskünften in Einzelfragen,

- d) sonstige beratende Tätigkeiten (z. B. bei Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen von größerer Tragweite sowie Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen).
- (2) Durch die beratende Tätigkeit darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Revision nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich normierte Unabhängigkeit (§ 130 Abs. 1 HGO) muss gewahrt bleiben. Die Erteilung von Auskünften (Abs. 1 c) sowie die sonstige beratende Tätigkeit (Abs. 1 d) schließen die spätere Prüfung der Vorgänge nicht aus.
- (3) Prüfungsunabhängige Beratungsaufträge können von allen Organisationseinheiten bei der Revision angefragt werden und werden in Abstimmung mit dem/der zuständigen hauptamtlichen Wahlbeamten/Wahlbeamtin vereinbart.
- (4) Die Revision kann Prüfungsdienstleistungen in Bereichen anbieten, in denen sie vorher Beratungsdienstleistungen erbracht hat, vorausgesetzt, dass die Art der Beratung die Objektivität nicht beeinträchtigt hat und dass die individuelle Objektivität beachtet wird, wenn Ressourcen dem Auftrag zugeordnet werden.

§ 7

SONDERPRÜFUNGEN

Soweit die Revision als Vorprüfstelle für den Bundes- oder Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

AUSKUNFTSRECHT, AKTENVORLAGE UND ZUTRITTSRECHT

- (1) Die Dienststellen sind verpflichtet, auf Verlangen der Revision im Rahmen der Prüfungstätigkeit alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte vollständig zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Belege und sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – vorzulegen, auszuhändigen, zuzusenden und elektronische Zugänge zu schaffen. Ferner sind sie verpflichtet, Zutritt zu allen Räumen sowie zu Grundstücken und Baustellen zu verschaffen sowie Kassenschränke, Tresore und sonstige Behälter zu öffnen. Diese Rechte bestehen auch, soweit es die Klärung eines Prüfungsbedarfs oder die Vorbereitung einer Prüfung erfordert.
- (2) Alle Dienststellen haben die Revision oder die von ihr Beauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Revision ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Dienststellen einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 9

ARBEITSGRUNDLAGEN

- (1) Die Revision erhält über alle generellen Verfügungen der Verwaltung Kenntnis, sofern möglich, durch einen elektronischen Zugang. Die Mitarbeitenden der Revision erhalten auf diese Weise ebenfalls von den Vorlagen und den Protokollen über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses Kenntnis. Die Leitung der Revision erhält darüber hinaus auch Kenntnis über Sachverhalte mit Personenbezug.

- (2) Die Revision erhält Kenntnis ferner über
- a) die Drucksachen für die Tagungen der Verbandsversammlung und der Fachausschüsse,
 - b) die Sitzungsniederschriften der Verbandsversammlung und der Fachausschüsse,
 - c) die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Einrichtungen einschl. der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer,
 - d) die Ausfertigungen von Prüfungsberichten anderer Prüfungsorgane,
- sofern möglich, durch einen elektronischen Zugang.

§ 10

MITWIRKUNG BEI ÄNDERUNGSMAßNAHMEN

- (1) Die Revision ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Verwaltungsorganisation und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie bei der automatischen Datenverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (2) Der Revision sind die Fertigstellung und Übernahme neuer Programme sowie Programmänderungen in der Informationsverarbeitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor ihrer Anwendung prüfen kann.

§ 11

UNREGELMÄßIGKEITEN

- (1) Die Revision ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten, Korruption und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den LWV Hessen entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom LWV Hessen zu verwaltende Fremdvermögen.
- (2) Die Revision ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse bei der automatischen Datenverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über Mängel, die die Sicherheit betreffen und über Fehler oder Verzögerungen von erheblicher Bedeutung.

§ 12

SCHLUSSBERICHT, ENTLASTUNG

- (1) Der Verwaltungsausschuss leitet die von ihm aufgestellten Jahresabschlüsse und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen der Revision zu.
- (2) Die Revision legt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse und des Gesamtabschlusses (§ 128 HGO) dem Verwaltungsausschuss vor.

- (3) Der Verwaltungsausschuss legt die Jahresrechnung bzw. die Jahresabschlüsse mit dem Schlussbericht der Revision der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung gem. § 113 HGO bzw. § 114 HGO vor.
- (4) Der Revisions- und Rechtsausschuss berät die geprüften Jahresabschlüsse, den Gesamtabchluss und den Schlussbericht der Revision und legt sie mit einer Empfehlung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsausschusses vor.

§ 13

UNTERRICHTUNG DES REVISIONS-UND RECHTSAUSSCHUSSES

Der Verwaltungsausschuss unterrichtet den Revisions- und Rechtsausschuss über wichtige Prüfungsergebnisse (§ 9 Abs. 2 LWVG).

§ 14

Datenschutz

- (1) Belange des Datenschutzes stehen der Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen nach § 8 Abs. 1 nicht entgegen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten.
- (2) Die Revision ist verpflichtet, Daten im Rahmen der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des hessischen Datenschutz-Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und anderen spezialgesetzlichen Vorgaben zu verarbeiten.
- (3) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Rechnungsprüfung und zu Prüfungszwecken ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG, bei Sozialdaten aus § 67c Abs. 3 SGB X sowie bei Personalaktendaten aus § 50 S. 3 – 5 BeamStG i. V. m. § 86 Abs. 3 S. 5 – 6 HBG.
- (4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen insbesondere die in Art. 5 DSGVO beschriebenen Grundsätze beachtet werden.
- (5) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich die Zweckbindung insbesondere aus Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO, welcher die Verarbeitung personenbezogener Daten zu festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecken vorschreibt. Die Revision darf eine Datenverarbeitung nur zur Erledigung ihrer gesetzlichen sowie der in dieser Geschäftsordnung bzw. in anderen Rechtsvorschriften beschriebenen Aufgaben durchführen.
- (6) Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO unverzüglich zu löschen, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut des Prüfungswesens ergibt sich aus § 37 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung über den Jahresabschluss (§ 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung) folgenden Haushaltsjahres.

§ 15

QUALITÄTSMANAGEMENT

- (1) Ziel des Qualitätsmanagements ist die ständige und langfristige Verbesserung der Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Revision, insbesondere zur Gewährleistung der Qualitätsvorgaben (Institut interne Revision, Institut der Wirtschaftsprüfer, Institut der Rechnungsprüfer und der KGST) an eine wirksame Revision, angepasst an die organisatorischen, rechtlichen und strukturellen Gegebenheiten der Revision des LWV Hessen.
- (2) Neben regelmäßigen internen Qualitätsüberprüfungen der Prozesse der Revision sollte alle fünf Jahre ein Qualitätsreview auf der Grundlage einer Selbstbewertung anhand der in Abs. 1 genannten Qualitätsvorgaben durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden dem Verwaltungsausschuss und dem Revisions- und Rechtsausschuss vorgestellt.

§ 16

INKRAFTTRETEN

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung für die Revision des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 01.01.2005 aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung zur Neufassung der Geschäftsordnung Revision für den Landeswohlfahrtsverband Hessen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die von der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 13.10.2004 (Drucksache Nr. XIII/129, Beschluss Nr. 183) beschlossene Geschäftsordnung für die Revision aufgehoben.

Anmerkung: Die Satzung wurde am 02.01.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 1/2024, Seite 27 ff.) veröffentlicht.